

**2. Änderung  
der Verordnung über den Verkehr mit Taxen im Landkreis Parchim vom 28.11.1994**

Der § 14 (Fahrpreise) wird wie folgt geändert:

- (1) Das Entgelt für jede Fahrt beträgt 3,50 DM.
- (2) Das Entgelt für die Fahrleistungen wird für jeden gefahrenen Kilometer auf 1,90 DM festgesetzt.
- (3) Wartezeiten, die durch den Fahrauftrag begründet sind, werden mit 0,40 DM pro Minute (= 24,00 DM pro Stunde) berechnet.

Der § 15 (Zuschläge) wird wie folgt geändert:

- (1) entfällt
- (2) entfällt

Die in dieser Änderung festgelegten Tarife treten entsprechend des § 39 Abs. 5 PBefG am siebenten Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Die Fahrpreisanzeiger sind spätestens 3 Wochen nach Inkrafttreten dieser Verordnung auf die neuen Entgelte umzustellen.

Iredi  
Landrat